

Lizenzbedingungen für die Vermietung von Software der Bosch Rexroth AG

Stand: 12.10.2017

Diese Lizenzbedingungen gelten für die entgeltliche, zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware von der Bosch Rexroth AG, Zum Eisengießer 1, 97816 Lohr a. Main, www.boschrexroth.de (im Folgenden: "**Lizenzgeber**") an den Kunden (im Folgenden: "**Lizenznehmer**"). Für andere Arten von Softwareüberlassungen gelten separate Lizenzbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung, ihnen wird ausdrücklich widersprochen.

1. Definitionen

- 1.1. *Bugfix*: Fehlerbehebung.
- 1.2. *Dokumentation*: Sämtliche Informationen, die nötig sind, um mit der Software bestimmungsgemäß arbeiten zu können.
- 1.3. *FOSS*: Open Source Software und Software Dritter unter gebührenfreier Lizenz.
- 1.4. *Lizenzbeginn*: Der vereinbarte Zeitpunkt, zu dem der Mietvertrag beginnen soll.
- 1.5. *Lizenzdaten*: In den Auftragsdokumenten ggf. als eigene Bestellposition genannter Typenschlüssel oder Materialnummer und Lizenztyp i.V.m. den z. Zt. des Auftrages gültigen Katalogangaben sowie dem ausgehändigten Lizenzblatt oder dem ausgehändigten Gerätepass.
- 1.6. *Lizenztyp*: Bestimmt Umfang und Art der Softwarenutzung und Anzahl der Nutzer, siehe Ziff. 4.2.
- 1.7. *Lizenzunterdeckung*: Nutzung der Software über den vereinbarten Umfang und die vereinbarte Art hinaus.
- 1.8. *Patch*: Korrekturauslieferung zur Schließung von Sicherheitslücken oder zur Fehlerbehebung inklusive Nachrüstungen von Funktionen.
- 1.9. *Sicherungskopie*: Kopie einer Software, die für den Fall anfertigt wird, dass die Originalsoftware beschädigt oder versehentlich gelöscht wird.
- 1.10. *Testversion*: Softwareprobeversion mit eingeschränkter Funktionalität und/ oder beschränkter Laufzeit.
- 1.11. *Update*: Eine neue Version der Software, die Programmverbesserungen oder neue und/oder geänderte Funktionalitäten enthält.
- 1.12. *Upgrade*: Erneuerung der Version der Software mit deutlicher Funktionserweiterung.
- 1.13. *Verbundenes Unternehmen*: Jede juristische Person, die unter der Kontrolle des Lizenznehmers steht, die den Lizenznehmer kontrolliert oder die mit einem Lizenznehmer gemeinsam unter Kontrolle steht. Kontrolle besteht, wenn mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Kapitalanteile oder Stimmrechte gehalten werden oder die Unternehmensführung und -politik aufgrund Kapitalanteilen, Verträgen oder auf andere Weise, direkt oder indirekt kontrolliert werden.
- 1.14. *Vertragsjahr*: Jeweils die ersten zwölf (12) Monate ab Lizenzbeginn gemäß Vertrag sowie jeder nachfolgende Zwölfmonatszeitraum.
- 1.15. *Vertrauliche Informationen*: Software inklusive Source Code (mit Ausnahme der Open Source Software Komponenten) und andere Materialien, die vom Lizenzgeber als „vertraulich“ gekennzeichnet oder sonst als vertraulich anzusehen sind.
- 1.16. *Workaround*: Verfahren, das ein bekanntes Fehlverhalten der Software umgeht.

- 1.17. *Ziel-Hardware*: Gerät, auf das die Software installiert wird.

2. Software

- 2.1. Gegenstand dieser Lizenzbedingungen ist die Einräumung von entgeltlichen, zeitlich befristeten Nutzungsrechten an der Standardsoftware des Lizenzgebers (im Folgenden: "**Software**"). Die Beschreibung der Software ergibt sich aus den Lizenzdaten und der Dokumentation, die dem Lizenznehmer auf Anfrage vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt wird.
- 2.2. Die Software besteht aus dem ausführbaren Programmcode und der zugehörigen Dokumentation in elektronischer Form. Der Source Code ist vorbehaltenlich Ziff. 2.3. nicht Vertragsgegenstand.
- 2.3. Die Software enthält möglicherweise FOSS. Eine aktuelle Liste der enthaltenen FOSS und die jeweils geltenden FOSS-Lizenzbedingungen werden dem Lizenznehmer auf Anfrage vor Vertragsschluss oder spätestens bei Auslieferung der Software zur Verfügung gestellt.
- 2.4. Sofern mit der Software auch Softwareprodukte von Drittanbietern bereitgestellt werden, die nicht unter FOSS fallen, dürfen diese ausschließlich in Verbindung mit der Software genutzt werden. Möglicherweise gelten hierbei spezielle Nutzungsbedingungen, auf die der Lizenznehmer in geeigneter Form hingewiesen wird.
- 2.5. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Software technisch gegen eine unberechtigte Nutzung abzusichern, z.B. durch Programmsperren. Der Lizenznehmer darf derartige Schutzvorkehrungen der Software nicht entfernen oder umgehen. Zur Aktivierung der Software nach Installation und bei einem Wechsel der Soft- und Hardwareumgebung kann die Beantragung eines Lizenzschlüssels erforderlich sein.

3. Lieferung, Lieferfristen, Verzug

- 3.1. Die Software wird mangels abweichender Vereinbarung und den nachfolgenden Regelungen in der bei Auslieferung aktuellen Version geliefert. Erfolgt die Überlassung mittels eines Datenträgers, so enthält dieser möglicherweise nicht die bei Auslieferung aktuellste Version. Die aktuelle Version wird in diesem Fall nachgeliefert. Die Lieferung und der Gefahrübergang der Software erfolgen nach Wahl des Lizenzgebers und soweit nicht anders vereinbart ist entweder durch Übergabe an den Transporteur zum Versand an den Lizenznehmer oder durch Bereitstellung der Software als Download und Übermittlung der für den Download erforderlichen Informationen. Wird die Software oder der Datenträger während der Vertragslaufzeit beschädigt oder zerstört, liefert der Lizenzgeber Ersatz. Der Lizenzgeber kann für die Kopier- und Versandkosten Erstattung verlangen, soweit die Beschädigung/Zerstörung schuldhaft durch den Lizenznehmer verursacht wurde. Die Sätze 1-3 dieser Ziff. 3.1. gelten entsprechend bei Lieferungen im Rahmen der Nacherfüllung nach Ziff. 9.5.

Lizenzbedingungen für die Vermietung von Software der Bosch Rexroth AG

- 3.2. Der Beginn und die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen setzen die Erfüllung der Mitwirkungspflichten, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Lizenznehmer zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen, Untersuchungen, Freigaben, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, insbesondere Leistung vereinbarter Anzahlungen voraus.
- 3.3. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt und andere vom Lizenzgeber nicht zu vertretende Ereignisse, z.B. Krieg, terroristische Anschläge, Ein- fuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, behördliche Verfügungen zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen angemessen um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch für die Arbeitskämpfmaßnahmen, die den Lizenzgeber betreffen.

4. Nutzungsrechte

- 4.1. Der Lizenznehmer erhält mit Lizenzbeginn das zeitlich befristete, nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht die Software nach Maßgabe der jeweiligen Lizenzdaten und der Dokumentation sowie der nachfolgenden Regelungen für die Absicherung seiner eigenen Geschäftsvorfälle zu verwenden. Die zulässige kommerzielle Nutzung umfasst die Installation, das Laden in den Arbeitsspeicher, das Anzeigen und Ablaufenlassen der Software. Die Nutzung ist nur in den vereinbarten Bestimmungsländern zulässig. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung ist dies das Land, in dem der Lizenznehmer seinen Geschäftssitz hat.
- 4.2. Folgende Lizenztypen werden vom Lizenzgeber unterschieden, die sich im Detail aus den Lizenzdaten ergeben:
- Bei einer Einzel-/ Arbeitsplatzlizenz ist der Lizenznehmer berechtigt, die Software auf einer einzigen Ziel-Hardware zu benutzen.
 - Im Rahmen der Netzwerk-/ Server- oder Floating-Lizenz darf der Lizenznehmer die Software auf einem Netzwerkservers installieren bzw. auf einer beliebigen Anzahl an Ziel-Hardware, die in das lokale Netzwerk eingebunden sind. Die Software darf in diesem Fall nur auf einer bestimmten Anzahl von Ziel-Hardware bzw. Arbeitsplätzen gleichzeitig genutzt werden.
 - Bei einer Volumen-/ Mehrfach-/ Multilizenz ist der Lizenznehmer berechtigt, eine bestimmte Anzahl an Einzellizenzen zu benutzen.
 - Im Rahmen einer Unternehmenslizenz darf die Software im Unternehmen des Lizenznehmers an den vereinbarten Niederlassungen genutzt werden.
- 4.3. Der Lizenznehmer darf die Software nur zu unter Ziff. 4.1. genannten Zweck einsetzen. Insbesondere sind (i) ein Rechenzentrumsbetrieb für Dritte oder (ii) das vorübergehende Zur-Verfügung-Stellen der Software (z. B. als Application Service Providing, Software as a Service oder Cloud Service) für Dritte oder (iii) die Nutzung der Software zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Lizenznehmers sind, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers erlaubt.
- 4.4. Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Lizenznehmer darf von der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk der Original-Software zu versehen, soweit es möglich ist. Die Nutzung der Sicherungskopie ist nur bei Verschlechterung oder Untergang der vom Lizenzgeber ursprünglich überlassenen Kopie der Software zulässig. Der Lizenznehmer unterliegt auch hinsichtlich der Nutzung der Sicherungskopie diesen Lizenzbedingungen.
- 4.5. Der Lizenznehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers nicht berechtigt, die Software zu vertreiben oder anderweitig an Dritte zu übertragen oder Dritten verfügbar zu machen (einschließlich Vermietung, Verpachtung, Leihgabe oder Unterlizenzierung). Der Lizenznehmer darf die Software von einem Gerät (Ziel-Hardware) bzw. Arbeitsplatz auf ein anderes Gerät (Ziel-Hardware) bzw. auf einen anderen Arbeitsplatz übertragen, wenn zu jedem Zeitpunkt sichergestellt ist, dass die Software nur gemäß des im jeweiligen Lizenzmodells vereinbarten Umfangs genutzt werden kann.
- 4.6. Der Lizenznehmer ist vorbehaltlich Ziff. 2.3. nicht berechtigt, den Programmcode der Software oder Teile hiervon zu bearbeiten, zu verändern, rückwärts zu entwickeln (reverse engineering), zu dekompileieren, zu disassemblieren oder den Source Code auf andere Weise festzustellen sowie abgeleitete Werke der Software zu erstellen. Die zwingenden, nicht abdingbaren Bestimmungen der §§ 69d, 69e UrhG bleiben hiervon jedoch unberührt.
- 4.7. Der Lizenznehmer darf mit Maßnahmen, die im Einklang mit Ziff. 4.6. sind, keine Dritten beauftragen, die Wettbewerber des Lizenzgebers sind, sofern er nicht nachweist, dass die Gefahr der Preisgabe wichtiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Lizenzgebers (insbesondere von Funktionen und Design der Software) ausgeschlossen ist.
- 4.8. Überlässt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer im Rahmen der Mängelbeseitigung oder Softwarepflege Upgrades oder Updates bzw. Patches oder Bugfixes, unterliegen diese ebenfalls diesen Lizenzbedingungen, soweit sie nicht Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung sind. In diesem Fall sind ausschließlich die Bestimmungen der für das jeweilige Update/Upgrade/ Patch/Bugfix gültigen Bestimmungen maßgeblich. Nach Installation der neuen Softwareversion enden die Rechte des Lizenznehmers an der vorherigen Version nach einer Übergangsphase von einem (1) Monat.
- 4.9. Alle weiteren nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte an der Software, insbesondere auch sämtliche Rechte an der Marke, den Geschäftsgeheimnissen oder anderem geistigen Eigentum an der Software verbleiben beim Lizenzgeber. Kennzeichnungen der Software, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder Ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

5. Lizenzvergütung

- 5.1. Für die zeitweise Überlassung und Nutzung der Software gemäß dem vorstehend in Ziff. 4 definierten Nutzungsumfang ist die in einem gesonderten Dokument vereinbarte, andernfalls die aus der jeweils gültigen Preisliste des Lizenzgebers ersichtliche Vergütung zuzüglich Umsatzsteuer zur Zahlung fällig. Sofern nicht abweichend vereinbart, ist die Vergütung erstmals bei Lizenzbeginn für das Vertragsjahr im Voraus zu bezahlen.
- 5.2. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Lizenzvergütung erstmals nach Ablauf eines Vertragsjahres mit einer schriftlichen Ankündigung von drei (3) Monaten zum Ende des Vertragsjahres zu erhöhen, maximal jedoch bis zur Höhe der zum Zeitpunkt der Ankündigung allgemein gültigen Listenpreise des Lizenzgebers. Weitere Erhöhungen der jeweils angepassten Gebührenpositionen können frühestens zum Ablauf eines weiteren Vertragsjahres nach der

Lizenzbedingungen für die Vermietung von Software der Bosch Rexroth AG

letzten Preisanpassung verlangt werden. Der Lizenznehmer hat bei einer Gebührenanpassung das Recht, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von sechs (6) Wochen zum Wirksamwerden der Preisanpassung zu kündigen, sofern die Erhöhung zehn Prozent (10%) der zuletzt gültigen Lizenzvergütung überschreitet.

- 5.3. Sämtliche Rechnungen des Lizenzgebers sind, soweit nicht anders schriftlich vereinbart ist, spätestens dreißig (30) Tage nach Zugang und Fälligkeit ohne Abzug bargeldlos auf eine vom Lizenzgeber angegebene Bankverbindung zu zahlen.

6. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Lizenznehmers

- 6.1. Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, dass seine Hard- und Softwareumgebungen den Systemanforderungen der Software entsprechen; im Zweifel hat er sich vor Vertragsschluss durch den Lizenzgeber bzw. durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.
- 6.2. Für die Installation der Software ist der Lizenznehmer zuständig. Auf Wunsch des Lizenznehmers kann der Lizenzgeber die Installation gegen eine gesondert zu vereinbarenden Vergütung übernehmen.
- 6.3. Der Lizenznehmer ist bei der Nutzung der Software verpflichtet, die für eine Verwendung notwendige Sorgfaltpflicht einzuhalten.
- 6.4. Der Lizenznehmer beachtet die vom Lizenzgeber für den Betrieb der Software gegebenen Hinweise.
- 6.5. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber über mögliche Fehler der Software unverzüglich informieren. Dabei sind vom Lizenznehmer auf Anfrage des Lizenzgebers alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Lizenznehmer gewährt dem Lizenzgeber zur Fehlersuche und -behebung Zugang zur Software, nach Wahl des Lizenzgebers unmittelbar und/oder mittels Fernzugriff. Näheres ist in Ziff. 9.5. geregelt.
- 6.6. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern, insbesondere sämtliche Kopien der Software an einem geschützten Ort zu verwahren.
- 6.7. Der Lizenzgeber ist berechtigt zu prüfen, ob die Software in Übereinstimmung mit den eingeräumten Nutzungsrechten verwendet wird. Zu diesem Zweck darf er vom Lizenznehmer Auskunft verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Software sowie Einsicht in die Bücher und Schriften sowie die Hard- und Software des Lizenznehmers nehmen, soweit sich hieraus Angaben über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Software ergeben. Dem Lizenzgeber ist hierfür zu den üblichen Geschäftszeiten nach einer Ankündigungsfrist von mindestens zwei (2) Wochen Zutritt zu den Geschäftsräumen des Lizenznehmers zu gewähren. Der Lizenznehmer wird in zumutbarem Umfang dafür sorgen, dass die Überprüfung durch den Lizenzgeber stattfinden kann und bei der Überprüfung mitwirken. Der Lizenzgeber wird alle bei der Überprüfung zur Kenntnis gelangten Informationen nur für die Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Lizenznutzung verwenden. Der Lizenznehmer kann verlangen, dass die Überprüfung vor Ort durch einen zur Berufsschwierigkeit verpflichteten Beauftragten des Lizenzgebers erfolgt. Die Kosten der Überprüfung werden durch den Lizenzgeber getragen, es sei denn, die Überprüfung ergibt, dass eine Lizenzunterdeckung vorliegt. In diesem Fall trägt der Lizenznehmer die Kosten des Audits. Im Falle einer Lizenzunterdeckung ist der Lizenznehmer darüber

hinaus verpflichtet, die nicht entrichtete Vergütung zu den auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Audits allgemein gültigen Listenpreise für vergleichbare Leistungen zuzüglich eines pauschalierten Schadenersatzanspruches von zehn Prozent (10 %) des Wertes der Lizenzunterdeckung nachzuzahlen. Zudem muss der Lizenznehmer unverzüglich jede Lizenzunterdeckung einstellen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Lizenznehmer unbenommen.

- 6.8. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, angemessene Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse). Soweit der Lizenznehmer nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf der Lizenzgeber davon ausgehen, dass alle Daten des Lizenznehmers, mit denen er in Berührung kommen kann, gesichert sind.
- 6.9. Der Lizenznehmer trägt Nachteile und weitergehende Mehrkosten des Lizenzgebers aus einer Verletzung der vorstehenden Mitwirkungs- und Informationspflichten.

7. Laufzeit und Kündigung

- 7.1. Die eingeräumte Nutzung der Software gilt für den vereinbarten Vertragszeitraum, der sich aus den Lizenzdaten ergibt.
- 7.2. Soweit nicht anders vereinbart, wird der Vertrag für die Dauer eines Vertragsjahres fest geschlossen. Er verlängert sich jeweils ein weiteres Vertragsjahr, falls er nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf gekündigt wird.
- 7.3. Der Vertrag kann von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (i.) der Lizenznehmer Nutzungsrechte des Lizenzgebers dadurch verletzt, dass er die Software über das nach diesen Lizenzbedingungen gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung des Lizenzgebers hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt; (ii.) der Lizenznehmer mit zwei aufeinander folgenden Zahlungen der Lizenzvergütung nach Ziff. 5.1. oder eines nicht unerheblichen Teils dieser Vergütung für zwei aufeinanderfolgende Zeitabschnitte in Rückstand ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Zeitabschnitte erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Rückstand ist, der das Entgelt für zwei Zeitabschnitte erreicht; (iii.) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lizenznehmers eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung dem Lizenzgeber gegenüber gefährdet ist oder (iv.) beim Lizenznehmer der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt. Im erstgenannten Fall (Ziff. 7.3. i.) besteht kein Anspruch des Lizenznehmers auf Rückerstattung der bereits gezahlten Lizenzvergütung. Der Lizenzgeber behält sich die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzforderungen vor.
- 7.4. Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in Ziff. 7 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

8. Vertragsende

Endet das Nutzungsrecht des Lizenznehmers (z.B. durch Ende der Vertragslaufzeit, Kündigung oder Ersatzlieferung) wird der Lizenznehmer sämtliche Datenträger, Kopien der Software einschließlich der Sicherungskopien

Lizenzbedingungen für die Vermietung von Software der Bosch Rexroth AG

nach Ziff. 4.4. und die überlassenen Dokumentationen löschen oder zerstören und dem Lizenzgeber dies auf Nachfrage schriftlich bestätigen. Gleiches gilt im Falle einer Ersatzlieferung (Ziff. 4.8.) für die vorhergehenden Softwareversionen.

9. Gewährleistung

- 9.1. Für die Beschaffenheit der Software ist nur die vom Lizenzgeber vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellte oder in einem gesonderten Dokument vereinbarte Beschreibung der Software (z.B. in der Dokumentation) maßgeblich. Die darin enthaltenen Angaben sind ausschließlich als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie vor Vertragsschluss vom Lizenzgeber als solche ausdrücklich schriftlich bezeichnet worden ist. Eine weitergehende Beschaffenheit ist nicht geschuldet und ergibt sich insbesondere nicht aus öffentlichen Äußerungen oder Werbung des Lizenzgebers oder dessen Vertriebspartner. Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet Supportleistungen, die über die Mängelhaftung hinausgehen, bereitzustellen. Des Weiteren ist der Lizenzgeber im Rahmen der Erhaltungspflicht nicht verpflichtet, die Software an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen der IT-Umgebung, anzupassen.
- 9.2. Der Lizenzgeber leistet keine Gewähr für Fehler der Software,
 - a.) die durch Anwendungsfehler seitens des Lizenznehmers verursacht worden sind und die bei sorgfältiger Hinzuziehung der Dokumentation hätten vermieden werden können; dies gilt auch bei nicht vorhandenen oder unzureichenden Backup-Maßnahmen nach Ziff. 6.8., die einen Datenverlust vermieden hätten;
 - b.) aufgrund von Virenbefall oder sonstigen äußeren, vom Lizenzgeber nicht zu vertretenden Einwirkungen wie Feuer, Unfällen, Stromausfall etc.;
 - c.) die darauf beruhen, dass die Software in einer anderen als der vom Lizenzgeber freigegebenen Betriebsumgebung eingesetzt wurde oder auf Fehler der Hardware, des Betriebssystems oder der Software anderer Hersteller zurückzuführen sind;
 - d.) die darauf beruhen, dass die Software vom Lizenznehmer oder Dritten eigenmächtig geändert wurde.
- 9.3. Für Softwareprodukte, die der Lizenznehmer oder ein Dritter über eine vom Lizenzgeber dafür vorgesehene Schnittstelle erweitert hat, haftet der Lizenzgeber nur für bis zur Schnittstelle auftretende Mängel.
- 9.4. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber Mängel der Software nach deren Entdeckung unverzüglich anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände. Nimmt der Lizenzgeber auf Anforderung des Lizenznehmers eine Fehleranalyse vor und stellt sich heraus, dass kein Mangel vorliegt, zu dessen Beseitigung der Lizenzgeber verpflichtet ist, kann der Lizenzgeber dem Lizenznehmer den entstandenen Aufwand auf der Grundlage der jeweils gültigen Stundensätze des Lizenzgebers in Rechnung stellen.
- 9.5. Mängel der Software werden vom Lizenzgeber innerhalb angemessener Frist behoben (Nacherfüllung). Dies geschieht nach Wahl des Lizenzgebers durch Beseitigung des Mangels mittels Update/ Patch/ Bugfix/ Upgrade oder durch Lieferung einer mangelfreien Software oder durch Aufzeigen eines Workarounds, Letzteres soweit dies für

den Lizenznehmer unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Mangels und den Umständen der aufgezeigten Umgehungslösung zumutbar ist. Für verschuldensabhängige Sachmängelansprüche gilt zusätzlich Ziff. 10.

10. Haftung

- 10.1. Der Lizenzgeber haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz für Körper- und Personenschäden, für Schäden aufgrund des Produkthaftungsgesetzes, für Schäden, die durch arglistiges Verhalten oder Vorsatz vom Lizenzgeber verursacht wurden, sowie für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten vom Lizenzgeber verursacht wurden.
- 10.2. Der Lizenzgeber haftet unbeschadet einer Haftung nach Ziff. 10.1. auf Schadensersatz begrenzt auf die Höhe des bei Vertragsschluss vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens für Schäden aus einer einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie für Schäden, die von Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers verursacht wurden. Wesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertrauen darf. Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden aus Pflichtverletzungen des Lizenzgebers entspricht der Höhe der vom Lizenznehmer der in dem Vertragsjahr des schädigenden Ereignisses gezahlten Vergütung, maximal jedoch EUR 100.000. Wenn in einem Vertragsjahr die Haftungshöchstsumme nicht erreicht wurde, so erhöht sich die Haftungshöchstsumme des nächsten Vertragsjahres nicht.
- 10.3. Eine weitergehende Haftung des Lizenzgebers ist vorbehaltlich ausdrücklich abweichender Regelungen in diesen Lizenzbedingungen ausgeschlossen. Insbesondere besteht keine Haftung des Lizenzgebers für anfängliche Mängel, soweit nicht die Voraussetzung der Ziff. 10.1 oder 10.2. vorliegen. Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, die dem Lizenznehmer aufgrund unterlassener Datensicherung nach Ziff. 6.8. entstehen.
- 10.4. Mit der Software ist es zum Teil möglich, ein elektronisches System zu beeinflussen oder zu steuern. Diese Aktionen können zu Schäden an Leib und Leben oder Eigentum führen. Die Software ist daher ausschließlich durch qualifiziertes Fachpersonal zu bedienen. Für Schäden durch unsachgemäße Bedienung oder nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch übernimmt der Lizenzgeber keine Haftung.
- 10.5. Ein Mitverschulden des Lizenznehmers ist zu berücksichtigen.
- 10.6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und/oder Organe des Lizenzgebers. Sie gelten auch für die Haftung des Lizenzgebers im Hinblick auf den Ersatz verborgener Aufwendungen oder Freistellungspflichten.

11. Rechte Dritter

- 11.1. Der Lizenzgeber gewährleistet während der Vertragsdauer gemäß nachfolgender Regelungen, dass die Software keine Rechte Dritter verletzt:
 - a.) Sollten Dritte gegenüber dem Lizenznehmer eine Verletzung ihrer Rechte geltend machen, stellt der Lizenzgeber den Lizenznehmer von sämtlichen hieraus resultierenden rechtskräftig festgestellten und vom Lizenzgeber zu vertretenden Schadensersatzansprüchen frei, unter Einschluss von Gerichtskosten

Lizenzbedingungen für die Vermietung von Software der Bosch Rexroth AG

und der nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung erstattungsfähigen Rechtsverteidigungskosten. Der Lizenzgeber unterstützt den Lizenznehmer bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Beilegung solcher Streitigkeiten mit Dritten.

- b.) Falls der Lizenznehmer zur Unterlassung der Nutzung der Software oder jeweils eines Teils davon entweder (i) rechtskräftig verurteilt oder (ii) dem Lizenznehmer eine einstweilige Verfügung zugestellt wird, wird der Lizenzgeber nach eigenem Ermessen dem Lizenznehmer entweder das Recht zur Weiterverwendung der Software verschaffen, die Software unter Beibehaltung der vereinbarten Funktionalitäten ersetzen oder ändern, um die Rechtsverletzung zu beheben, oder, wenn beide genannten Alternativen für den Lizenzgeber nicht unter angemessenen Bedingungen zu realisieren sind, die Rechte des Lizenznehmers an der Software schriftlich kündigen. Soweit für den Lizenznehmer zumutbar, erfolgt die Kündigung nur in dem Maße wie dies erforderlich ist, um die Rechtsverletzung zu verhindern.

11.2. Die Ansprüche des Lizenznehmers nach dieser Ziff. 11 stehen unter der Maßgabe, dass (i) der Lizenznehmer den Lizenzgeber unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter informiert, (ii) der Lizenznehmer dem Lizenzgeber jeglichen hierauf bezogenen Schriftverkehr mit dem Anspruchsteller und Gerichten in Kopie jeweils unverzüglich nach deren Zugang zur Verfügung stellt, (iii) der Lizenznehmer dem Lizenzgeber zur Verteidigung gegen den Anspruch erforderliche Auskünfte erteilt und (iv) das alleinige Recht, die Prozessführung durch den Lizenznehmer zu steuern, sowie das Letztentscheidungsrecht über den Abschluss eventueller gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche bei dem Lizenzgeber verbleibt.

11.3. Für den Fall, dass die Software nach Ansicht des Lizenzgebers oder eines Dritten die Rechte Dritter verletzt, ist der Lizenzgeber unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Lizenznehmers nach eigenem Ermessen berechtigt, die Software unter Beibehaltung der vereinbarten Funktionalitäten zu ersetzen oder zu ändern, um die behauptete oder mutmaßliche Rechtsverletzung zu beheben.

12. Datennutzung und Datenschutz

12.1. Der Lizenzgeber ist berechtigt, alle vom Lizenznehmer im Zusammenhang mit der Software eingebrachten und erzeugten Informationen, ausgenommen personenbezogene oder unternehmensbezogene Daten, über den Vertragszweck hinaus für beliebige Zwecke wie beispielsweise statistische, analytische und interne Zwecke zu speichern, zu nutzen, zu übertragen und/ oder zu verwerten. Dieses Recht ist unbefristet und unwiderruflich.

12.2. Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, beachtet der Lizenzgeber die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz. In diesem Fall ergeben sich die Einzelheiten über die erhobenen Daten und ihre jeweilige Verarbeitung aus der Datenschutzerklärung.

13. Vertraulichkeit

13.1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, Vertrauliche Informationen vertraulich zu behandeln und nicht Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, dies ist für die Ausübung der dem Lizenznehmer gemäß dieser Lizenzbedingungen zustehenden Rechte erforderlich. Zum Schutz der vertraulichen Informationen hat der Lizenznehmer dasselbe Maß an Sorgfalt (aber nicht weniger als ein angemessenes

Maß) wie für eigene vertrauliche Informationen anzuwenden.

13.2. Die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziff. 13.1. gilt nicht für vertrauliche Informationen, (a) die bereits vor der Weitergabe durch den Lizenzgeber im rechtmäßigen Besitz des Lizenznehmers waren; (b) die ohne Pflichtverletzung durch den Lizenznehmer öffentlich bekannt sind oder werden; (c) die der Lizenznehmer ohne Auflagen zur Verschwiegenheit rechtmäßig von Dritten erhalten hat; (d) die vom Lizenzgeber Dritten gegenüber ohne Auflagen zur Verschwiegenheit offen gelegt werden; (e) die vom Lizenznehmer selbst entwickelt werden; (f) die kraft Gesetzes offen gelegt werden müssen; oder (g) die vom Lizenznehmer mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers offen gelegt werden.

14. Exportkontrolle

14.1. Der Lizenzgeber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Kündigung zur Einhaltung nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften erforderlich ist, es sei denn, dies ist durch den Lizenzgeber zu vertreten.

14.2. Im Fall einer Kündigung nach Ziffer 14.1 ist die Geltendmachung eines Schadens oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den Lizenznehmer wegen der Kündigung ausgeschlossen.

14.3. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr oder Verbringung der vertragsgemäß zu liefernden Produkte und sonstigen Arbeitsergebnisse zum Zwecke der Lieferung benötigt werden und aus der Sphäre des Lizenznehmers stammen.

14.4. Die Software darf nicht zur Herstellung oder Entwicklung von Raketen, chemischer/biologischer oder nuklearer Waffen eingesetzt werden.

15. Allgemeine Bestimmungen

15.1. Sofern gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart, Deutschland. Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, ein Gericht, welches für den Sitz oder die Niederlassung des Lizenznehmers zuständig ist, anzurufen.

15.2. Die vorliegenden Lizenzbedingungen sowie alle diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

15.3. Sollte eine Bestimmung ungültig sein oder werden, ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht betroffen. In diesem Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine zulässige Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen, ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.

15.4. Änderungen und Ergänzungen dieser Lizenzbedingungen bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis wird durch E-Mail nicht gewahrt.

© Bosch Rexroth AG